

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Achtrup

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.06.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung der Gemeinde Achtrup erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

„Über blauem Schildfuß, darin ein silberner Wellenbalken, in Gold die vier roten, diagonal gestellten Flügel einer Windmühle mit silbernen Ruten und schwarzer Nabe, begleitet von zwei schwarzen Ähren.“

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Achtrup, Kreis Nordfriesland“

(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 11.000 €.
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird.
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 11.000 € nicht überschritten wird.
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 11.000 € nicht übersteigt.
5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 200 € (die Gesamtbelastung 12.000 € nicht übersteigt).
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 11.000 € nicht übersteigt.
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 26.000 €.
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 200 € bzw. der jährliche Mietzins 2.400 € nicht übersteigt.
9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 26.000 €.
10. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

11. Die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach natur-schutzrechtlichen Vorschriften.
12. Die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einver-nemenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten.
13. Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch.

§ 3

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss:

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern

b) Schul-, Kultur- und Sportausschuss:

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Schulwesen
Kultur- und Gemeinschaftswesen
Büchereiwesen
Förderung und Pflege des Sports
und der Jugendarbeit

c) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Bau- und Planungswesen

d) Prüfungsausschuss:

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung
Wahlprüfung

e) Wege- und Umweltausschuss:

Zusammensetzung:
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Wege- und Forstangelegenheiten,
Grundstücksangelegenheiten
(Unterhaltung und Bewirtschaftung)
Umweltfragen

In die Ausschüsse zu b), c) und e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:

Finanzausschuss
Prüfungsausschuss

(3) Neben den im Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen können nach besonderen gesetzlichen Vorschriften oder für besondere Maßnahmen Ausschüsse bestellt werden.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden.

Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 5

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.600 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.600 €, hält.

§ 6

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 260 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 7 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) im OT Achtrup an der Wartehalle der Bushaltestelle in der Ladelunder Straße (vor dem Grundstück Flur 13, Flurstück 52 / 1) und
- b) im OT Lütjenhorn am Eingang des Feuerwehrgerätehauses

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

Hinweis: § 7 Abs. 1 wurde 2008 durch Nachtrag geändert.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Karrharde wird das Recht eingeräumt, dass sie an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen kann. Ihr ist dort im Rahmen der Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.1996 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats vom 25.06.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Achtrup, den 02.07.2003

Gez. Hannelore Schulze

.....
Bürgermeisterin